

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 73, 5. Änderung  
"Wohngebiet Brunnenhof" in Schwelm**  
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von  
S-Probis GmbH, Iserlohn



Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Juli 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	5
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	11
4.1.	Fledermäuse	11
4.2.	Vögel	12
4.3.	Amphibien	13
4.4.	Reptilien	13
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	14
6.	LITERATUR UND QUELLEN	15

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage im Raum	5
Abb. 2:	Luftbildkarte mit Plangebiet	6

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im MTB 4609 und Quadrant 2 im MTB 4709	9
---------	---	---

## **Anhang**

Fotodokumentation

## 1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes "Neues Wohnen Brunnen" zentral gelegene und bereits erschlossene Fläche "Am Brunnenhof" wurde vor rund 18 Jahren planungsrechtlich überwiegend als Wohngebiet für eine dreigeschossige Blockrandbebauung ausgewiesen. Das zugehörige Nutzungskonzept sah hier eine verdichtete Mehrfamilienhausbebauung mit Miet- oder Eigentumswohnungen vor. Diese Fläche ist bis heute unbebaut.

Im Bereich westlich der Straße "Am Brunnenhof" war im Zuge eines ehemals hier geplanten S-Bahn-Haltespunktes eine öffentliche P+R-Anlage beabsichtigt. Da dieser Haltepunkt nicht realisiert worden ist und auch in Zukunft nicht realisiert werden wird, liegt auch die für diese Anlage vorgesehene Fläche brach.

Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Markt- und Nachfragesituation sowie aufgrund der Lage, Infrastruktur und verkehrlichen Anbindung des Wohngebietes bietet es sich an, die noch unbebauten Grundstücks- und Parkplatzflächen abweichend vom derzeit gültigen Bebauungsplan als Grundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern durch private Bauinteressenten zu entwickeln. Mit der Aufstellung der 5. Bebauungsplanänderung werden die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die abschließende Entwicklung des Wohngebietes "Brunnen" geschaffen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSchG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legal Ausnahme):

Sind demnach bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

## 2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das ca. 1,35 ha große Plangebiet (= Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung) liegt am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes von Schwelm im Ortsteil Brunnen, wenige hundert Meter von der Stadtgrenze zu Gevelsberg entfernt (siehe Abb. 1). Die Hauptverkehrsachsen im Ortsteil Brunnen bilden die Kölner Straße (B 7) sowie die Brunnenstraße/Strückerberger Straße (L 527), wobei letztere rund 300 m südöstlich am Plangebiet vorbei führt.

Rund 50 m Luftlinie westlich des Plangebietes verläuft im Geländeeinschnitt eine zweigleisige Bahntrasse, die von der S-Bahnlinie S 8 Hagen-Wuppertal-Düsseldorf- Mönchengladbach genutzt wird.

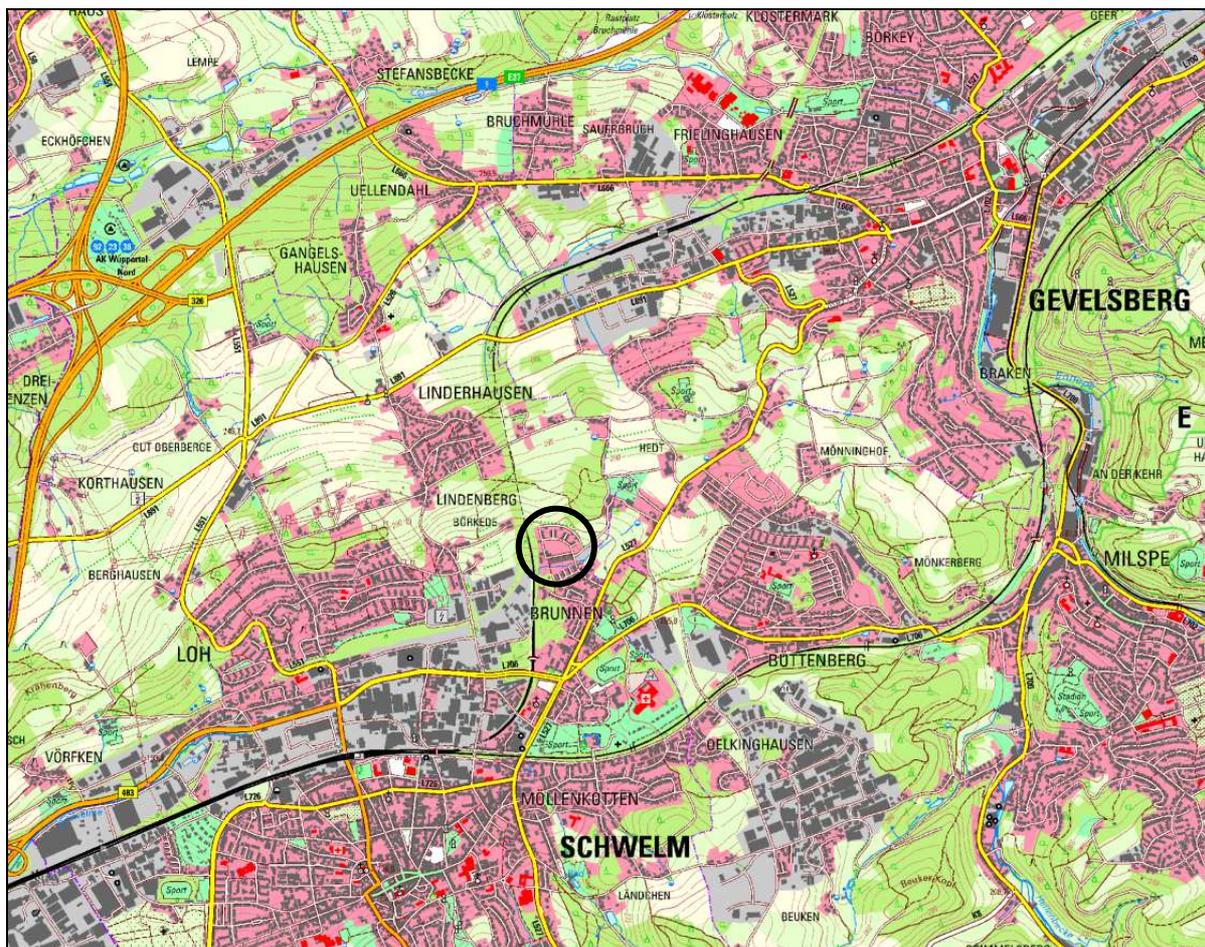


Abb. 1: Lage im Raum

Das Bebauungsplan-Änderungsgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die gehölzbestandene Einschnittsböschung der S-Bahnstrecke 8 (Hagen - Mönchengladbach),
- im Norden, Osten und Süden durch die bestehende Wohnbebauung bzw. die Erschließungsstraßen Am Brunnenhof und Bachweg (siehe Abb. 2).



Abb. 2: Luftbildkarte mit Plangebiet

## Reale Vegetation / Biotoptypen / Schutzgebiete

Der größte Teil des Plangebietes (Teil A; ca. 8.580 m<sup>2</sup>) wird von einer Wiesenfläche eingenommen, die vollständig von Erschließungsstraßen mit öffentlichen Parkplätzen (Am Brunnenhof, Bachweg) umgeben ist. Im Südosten der Fläche besteht eine Sandfläche, die als Beachvolleyballfeld genutzt wird. Die Fläche selbst ist überwiegend als ruderalisierte Wiese ausgeprägt. Häufige krautige Arten sind Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Der westliche Teil des Plangebietes (Teil B; ca. 2.110 m<sup>2</sup>) besteht aus einer überwiegend geschotterten Fläche südlich des Blockheizkraftwerkes, die als Stellplatzanlage im Süden und Containerstellfläche (Glas, Papier, Bekleidung) im Norden genutzt wird. Die ebene Fläche ist teilweise von Betonstelen eingefasst.

Die Fläche nördlich des Blockheizkraftwerkes ist in Vorbereitung der geplanten Stellplatzanlage für den S-Bahnhaltepunkt ebenfalls mit Betonstelen in ebene Terrassen gegliedert. Auf den Flächen haben sich neben Hochstaudenfluren Vorwaldgebüsche mit Birke (*Betula pendula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Brombeere (Rubus agg.) entwickelt. Zur Bahnböschung im Westen überwiegen Gehölzbestände, die neben den genannten Arten aus Eschen (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) bestehen und höchstens mittleres Baumholz aufweisen. Häufige Arten in den Hochstaudenfluren sind Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*), Gemeiner Wasserdost (*Eupatoria cannabinum*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*).

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation.

Im Süden und Nordosten grenzen Wohngebiete bzw. Erschließungsstraßen an das Plangebiet. Die Gärten der Wohngebiete sind überwiegend naturfern gestaltet.

Die im Westen an das Plangebiet grenzenden Böschungen der Bahnstrecke sind mit Gehölzbeständen aus Laubbäumen und Sträuchern dicht bestanden.

Im Norden erstreckt sich ein Freiraum mit extensiven Wiesen, Obstwiesen, Heckenstrukturen und Waldflächen. An der Ostseite des Waldgebiets 'Im Hensbusch' liegt ein Reiterhof (ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets).

Der Freiraum ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im Norden grenzt darüber hinaus ein Geschützter Landschaftsbestandteil "Baumreihe aus Birnen (Pyrus spp.)" an die Straße "An der Obstwiese".

Dieser Bereich ist auch Bestandteil der Biotopkatasterfläche "Obstbaumreihe und Brache südlich Hensbusch" (BK-4609-117). Die westlich an das Plangebiet grenzenden Böschungen der Bahnstrecke sind als Biotopkatasterfläche "Bahnböschungen nördlich und südlich der Berliner Straße" (BK-4709-533) ausgewiesen. "Die Vegetation der Böschungen ist ein strukturreiches Mosaik aus Laubgehölzen, die zwecks Unterhaltung der Bahnstrecke regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, Brombeer- und Himbeergebüschen, Hochstaudenfluren und ruderalen Grasfluren. Auf der Böschungsoberkante insbesondere im nördlichen Abschnitt

Einzelbäume und Heckenstrukturen. Die Fläche stellt ein bedeutendes lineares Vernetzungselement von der freien Landschaft in den Siedlungsbereich dar."

Die genannten Biotopkatasterflächen sind Bestandteil der insgesamt 108 ha großen Biotopverbundfläche "Innerstädtische Trittsteinbiotop in Schwelm" (VB-A-4709-009), die sich aus zahlreichen Einzelflächen zusammensetzt. Dabei handelt es sich um Bahneinschnitte mit Kalkfelsen, stillgelegte Bahntrassen, Friedhöfe mit altem Laubholzbestand, Gehölzstreifen, bodensaure Laubgehölze, Grünanlagen und stark städtisch überformte Flussabschnitte.

Das Gebiet ist ein wertvolles Verbundbiotop mit linearen Vernetzungselementen und kleinflächigen Trittsteinbiotopen und damit wertvoll sowohl für gehölzgebundene Arten im innerstädtischen Biotopverbund als auch als Schutz- und Rückzugsraum für verschiedene Tierarten. Die vorhandenen Gebüsche stellen Lebensräume für Kleinsäuger bzw. Bruthabitate für Hecken- und Gebüschbrüter dar.

### **2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Planungsraum vorliegen, wurden hierzu vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das weitere Umfeld des Plangebiets.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Messtischblatt-Quadranten 4 Blatt 4609 Hattlingen; daher wurde auch der südlich angrenzende Quadrant 2 Blatt 4709 Wuppertal-Barmen mit berücksichtigt. Für die beiden Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Arten der Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Im Rahmen der Begehung am Vormittag des 19. Juli 2017 erfolgte eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf eine potenzielle Habitateignung für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Horstbäume oder Bäume mit ausgeprägten Höhlungen wurden nicht vorgefunden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im MTB 4609 und Quadrant 2 im MTB 4709

(Abfrage: 22.06.2017)

Art	Status im MTB 4609/4709	Erhaltungszustand	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	Brutvorkommen ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Eisvogel	Brutvorkommen ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000	U↓	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Feldsperling	Brutvorkommen ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Kiebitz	Brutvorkommen ab 2000	S	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Kleinspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2000	G	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Mehlschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Neuntöter	Brutvorkommen ab 2000	G↓	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Rauchschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U↓	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Rotmilan	Brutvorkommen ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Schleiereule	Brutvorkommen ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Schwarzspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Schwarzstorch	Brutvorkommen ab 2000		Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Sperber	Brutvorkommen ab 2000	G	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Steinkauz	Brutvorkommen ab 2000	S	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Turmfalke	Brutvorkommen ab 2000	G	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Waldkauz	Brutvorkommen ab 2000	G	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Waldlaubsänger	Brutvorkommen ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000	U	Pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Waldschnepfe	Brutvorkommen ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Wespenbussard	Brutvorkommen ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000	S	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Kammolch	Nachweis ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
<b>Reptilien</b>			
Schlingnatter	Nachweis ab 2000	U	Nein, aufgrund fehlender Strukturen
Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	Nein, aufgrund fehlender Strukturen

**Erläuterungen zur Tabelle 1:**

E: Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region - KON):

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
↓	sich verschlechternd

### 3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) dazu führen können, zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es im zentralen Plangebiet (Teilbereich A) zu einem Entfernen der Vegetationsdecke der vorhandenen Wiese und im nordwestlichen Plangebiet (Teilbereich B) zu einer Rodung der Gehölzbestände kommen. Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung vorgesehen.

Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Wohngebäude, Garagen sowie Erschließungsstraßen werden neu errichtet. Daneben werden Gartenflächen neu angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen und optische Wirkungen zu berücksichtigen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten, so dass hier insgesamt keine erhebliche Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

#### 4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im städtisch geprägten Raum handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

In Bezugnahme auf die im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1) ist festzustellen, dass aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der Habitatausstattung des Gebietes ein Vorkommen zahlreicher Arten ausgeschlossen werden kann.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

##### 4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Messtischblatt-Quadranten (vgl. Tab. 1) werden keine Fledermausarten aufgeführt. Für den noch weiter südlich gelegenen Quadranten 4 im MTB 4709 Wuppertal-Barmen sind Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus gelistet.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume gebundener Fledermausarten (z. B. Wasserfledermaus, Abendsegler) kann im Vorhabenraum hingegen weitgehend ausgeschlossen werden.

##### Lebensbereich Gebäude

In den Gebäuden des Plangebiets ist grundsätzlich ein Auftreten von gebäudebewohnenden Fledermausarten, z. B. der Zwergfledermaus, möglich, wenn auch unwahrscheinlich. Aufgrund ihrer geringen Körpergröße ist es der Art möglich auch kleinste Schlupflöcher zu nutzen. Auch ein Überwintern von einzelnen Individuen ist möglich.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung der streng geschützten Fledermausarten. Da im Rahmen des Vorhabens kein Gebäudeabbruch geplant ist, ist ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Das kleinflächige Jagdrevier innerhalb des Betrachtungsraumes stellt keinen essentiellen Lebensraumbestandteil dar. Zudem befinden sich in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass der Verlust dieser Bereiche keine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auslöst.

### Lebensbereich Gehölze

Gehölzbestände finden sich nur im Teilgebiet B im Nordwesten des Plangebiets. Aufgrund ihres Baumalters weisen diese Gehölzstrukturen jedoch keine Baumhöhlen auf, die aufgrund ihrer Abmessungen für baumbewohnende Fledermäuse als Quartier geeignet erscheinen. Daher wird auch das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst.

### **4.2. Vögel**

Innerhalb der Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Für einen Großteil dieser Vogelarten ist das Plangebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage im Siedlungsbereich nicht als Brutplatz geeignet. Dies gilt für wassergebundene Arten (Eisvogel) ebenso wie Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. Kulturlandschaft (Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Neuntöter) und für Arten, die an Waldstandorte angepasst sind (Waldlaubsänger, Waldschnepfe). Aufgrund der kaum vorhandenen Baumhöhlen ist ein Vorkommen höhlenbewohnender Arten (Kleinspecht, Schwarzspecht) ebenfalls unwahrscheinlich.

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich im Rahmen der Begehung am 19. Juli 2017 nicht.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind lediglich Arten, die anthropogene Störungen und Siedlungsnähe tolerieren.

Aufgrund ungeeigneter Gehölzstrukturen im Planungsraum und der störungsintensiven Lage, sind Brutvorkommen der gelisteten Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Habicht, Sperber, Rotmilan, Waldkauz, etc.) unwahrscheinlich. Horstbäume wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt, so dass auch Brutvorkommen von häufigen Greifvogelarten wie des Mäusebussards (101 - 500 Brutpaare im Ennepe-Ruhr-Kreis) auszuschließen sind.

Ein möglicher Verbotstatbestand durch die Fällung des vorhandenen Baumbestandes kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden.

Der Planungsraum selbst stellt zudem für keine der genannten Vogelarten ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar.

Mehl- und Rauchschnalben, die möglicherweise ihre Brutplätze im ca. 300 m entfernten Reiterhof nordöstlich des Plangebiets haben, könnten das Plangebiet als Nahrungsraum aufsuchen. Die Eignung der Wiesenfläche ist durch die Lage inmitten von Erschließungsstraßen und Wohngebieten sowie Nutzung als Sport- und Spielfläche jedoch deutlich eingeschränkt; auch sind Viehweiden durch ihren Insektenreichtum deutlich besser als Nahrungsflächen geeignet. Der die Fortpflanzungsstätten (Reiterhof) direkt umgebende Landschaftsraum weist eine deutlich höhere Qualität als Nahrungshabitat auf, dessen Qualität auch nach Durchführung der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt ist.

Eine Eingriffsbetroffenheit der hier genannten Vogelarten kann demnach ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich und zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig sind (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

### **4.3. Amphibien**

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten sind in den betroffenen Messtischblatt-Quadranten Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und Kammmolch gelistet (siehe Tab. 1). Aufgrund des Fehlens von Tümpeln, Teichen und ähnlichen wasserführenden Fortpflanzungsräumen auf der gesamten Fläche des Plangebietes sind Vorkommen der genannten Amphibienarten auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

### **4.4. Reptilien**

Bei den Reptilien ist als einzige Art in den betroffenen Messtischblatt-Quadranten die Schlingnatter gelistet. Als wärmeliebende Art bevorzugt sie eine mosaikartige Zusammensetzung vegetationsreicher und -armer, sonnenexponierter Lebensräume. Ihr Vorkommen konnte jedoch im Schwelmer Stadtgebiet nicht nachgewiesen werden.

Da im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen (vegetationsarme, sonnenexponierte Flächen) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden. Die in NRW stark gefährdete Zauneidechse hat ähnliche Habitatansprüche wie die Schlingnatter, so dass ein Vorkommen im Plangebiet ebenfalls auszuschließen ist.

## 5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der Habitatausstattung nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen (Wiese, Hochstaudenfluren) und die geplanten Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind.

Dortmund, 28. Juli 2017



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

## 6. LITERATUR UND QUELLEN

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- GEODATENPORTAL ENNEPE-RUHR-KREIS (2017): Landschaftsplan.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2017a): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 20.06.2017.
- LANUV (2017b): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Stand 30.08.2016; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 22.06.2017.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2017): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 24.01.2017.
- NWO & LANUV Hrsg. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung (Stand: Dezember 2008).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

## **Anhang**

**Fotodokumentation**



**Zentrale Wiese und Umfeld**



Westliche Teilfläche des Plangebiets (südlich und nördlich Blockheizkraftwerk)